

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/12/13 B1475/97 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2000

Index

97 Vergabewesen
97/01 Vergabewesen

Norm

B-VG Art83 Abs2
B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall
AVG §68 Abs1
BundesvergabeG §91

Leitsatz

Quasi-Anlaßfallwirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Schwellenwertregelung im Bundesvergabegesetz hinsichtlich zweier Beschwerden gegen die Zurückweisung von Anträgen der Beschwerdeführerin auf Feststellung von Rechtswidrigkeiten in einem Vergabeverfahren; keine Zurückweisung wegen res iudicata

Rechtssatz

Quasi-Anlaßfallwirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Schwellenwertregelung im §3 Abs1 BundesvergabeG mit E v 30.11.00, G110/99 ua.

Mit den angefochtenen Bescheiden weist das Bundesvergabeamt zwei Anträge der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Feststellung gemäß §91 Abs3 BundesvergabeG, daß wegen eines Verstoßes gegen das BundesvergabeG oder hiezu ergangene Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde, zurück. Nach der Systematik des BundesvergabeG sind solche Nachprüfungsanträge von jenen nach §91 Abs2 BundesvergabeG zu unterscheiden, die auf die Nichtigerklärung vergaberechtlicher Entscheidungen bzw. auf die Erlassung einstweiliger Verfügungen gerichtet sind. Zwar ist beiden Arten von Nachprüfungsverfahren die Voraussetzung des Erreichens des für das jeweilige Vergabeverfahren maßgeblichen Schwellenwertes gemein - weshalb das Bundesvergabeamt auch auf seine diesbezüglich negativen Feststellungen aus den die Nachprüfungsanträge vor Zuschlagserteilung erledigenden Bescheide verweist -, inhaltlich zielen sie aber auf unterschiedliche behördliche Maßnahmen bzw. Feststellungen ab. Im Hinblick auf die dargelegte Gesetzesstruktur, das im Rahmen des Art83 Abs2 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Sachentscheidung und das Gebot verfassungskonformer Interpretation geht der Verfassungsgerichtshof deshalb von der Annahme aus, daß die Zurückweisung nicht aus dem Grunde der res iudicata, sondern aus jenem (gleichen) Grund erfolgt ist, der nach Auffassung des Bundesvergabeamtes auch einer meritorischen Erledigung der Anträge vor Zuschlagserteilung entgegenstand, als es seine Unzuständigkeit wegen Nichterreichens eben jenes in §3 Abs1 BundesvergabeG normierten - und vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis vom 30.11.00 als verfassungswidrig qualifizierten - Schwellenwertes annahm.

Entscheidungstexte

- B 1475/97 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.12.2000 B 1475/97 ua

Schlagworte

Auslegung eines Bescheides, Bescheid Rechtskraft, Vergabewesen, Abänderung und Behebung von amtswegen, VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1475.1997

Dokumentnummer

JFR_09998787_97B01475_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at